

Konfliktmanagement-Kongress 2009

Forum V:

Rückblick – Einblick – Ausblick: Mediation aus Anwaltssicht – Chance oder Eigentor?

Moderation: Gerlinde Fishedick, Hauptgeschäftsführerin RAK Celle

Podium: Angelika Kutz, LL.M., Mediatorin und Rechtsanwältin

Franz-Joachim Hofer, Geschäftsführer RAK Schwerin, Rechtsanwalt und Mediator

Prof. Dr. Thomas Trenczek, Hochschullehrer und eingetragener Mediator

Marcus Cloppenburg, Rechtsanwalt und Notar

Protokoll: Stephanie Munk, Richterin am Landgericht

Die sog. außergerichtliche Mediation ist innerhalb Deutschlands weniger verbreitet als die gerichtliche Streitbeilegung. Die Teilnehmer diskutierten die Gründe hierfür sowie mögliche Lösungsansätze, um die folgende Frage zu beantworten:

Wer kann mit welchen Mitteln auf welche Weise die außergerichtliche Mediation befördern?

1. Mit der außergerichtlichen Mediation erhalten die Parteien die Möglichkeit, einen Streitfall eigenverantwortlich und oftmals schneller als unter Inanspruchnahme der staatlichen Gerichte zu klären. Die Gerichte würden hierdurch zugleich eine gewisse Entlastung erfahren.

Die außergerichtliche und die gerichtsnahe Mediation sollen grundsätzlich nebeneinander bestehen bleiben. Hierbei sollen Richter- und Rechtsanwaltsmediatoren sich nicht als Konkurrenten verstehen, sondern miteinander kooperieren. Denn nach der überwiegenden Meinung der Diskussionsteilnehmer soll es im Ergebnis keinen Unterschied machen, wer - Richter oder Rechtsanwalt - als Mediator tätig wird, sondern soll allein maßgeblich sein, wie die Mediation durchgeführt wird.

2. Die außergerichtliche Mediation ist in weiten Teilen der Bevölkerung noch nicht als ein den klassischen Möglichkeiten der Streitschlichtung gleichstehendes Instrumentarium bekannt. Zudem wird sie nicht in gleichem Maße akzeptiert. So ist bereits der Begriff „Mediation“ nicht Bestandteil der Alltagssprache; mit ihm verbinden die Streitparteien keine konkreten Vorstellungen. Ferner genießen die staatlichen Gerichte einen deutlichen Vertrauensvorsprung. Der Richter gilt als unabhängige, fachkundige, seriöse und neutrale Entscheidungsinstanz, dem der Streitfall im Vertrauen auf seine Entscheidung übergeben werden kann.

Aus diesem Grund muss in der Bevölkerung erst ein Bewusstseinswandel eingeleitet werden, indem mittels eines nachhaltigen (auf ca. 10 bis 15 Jahre ausgelegten) Prozesses Instrumentarien aufgezeigt und angelehrt werden, die die Bereitschaft zur eigenverantwortlichen Streitschlichtung wecken. Als Beispiel wurde die Schulmediation genannt. Vereinzelt Werbemaßnahmen werden nicht zielführend sein. Vielmehr muss das bestehende Defizit mit Hilfe von Multiplikatoren durch kundenorientierte Informationsmaßnahmen behoben werden. Derartige Multiplikatoren können z. B. Rechtsanwälte in ihrer Stellung als klassische „Anlaufstellen“ bei Konflikten sein, ferner die Rechtsanwaltskammern mittels gezielter Öffentlichkeitsarbeit in der Presse und - zwecks Information auch der Berufskollegen - in ihren Publikationen, aber auch Verbraucherzentralen, kirchliche Beratungsstellen sowie jeder Einzelne mittels positiver Mund-zu-Mund-Propaganda.

3. Entscheidende Impulse zur Änderung speziell der Rechtskultur müssen von der Gesetzgebung ausgehen. Wie in der Vergangenheit die gerichtsnahe Mediation, so muss auch die außergerichtliche Mediation politisch gesteuert werden.

Voraussichtlich kann sich die außergerichtliche Mediation nur dann erfolgreich durchsetzen, wenn der Gesetzgeber sie zumindest in Teilbereichen obligatorisch vorschreibt. In dieser Hinsicht ist die derzeitige gesetzliche Regelung des § 15 a EGZPO ungenügend. Denn sie stellt den Bundesländern die Umsetzung frei und ermöglicht ein Ausweichen auf das gerichtliche Mahnverfahren, welches auch überwiegend praktiziert wird. Die Erfahrungen aus dem Ausland mit einer verpflichtenden außergerichtlichen Mediation, v. a. aus Australien, sind überaus

positiv. Allerdings besteht ein gewisser Widerspruch einer solchen Anordnung zu dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der für jedes Mediationsverfahren maßgeblich ist.

Mangels bundes- oder landeseinheitlicher Konzepte wurden in der Vergangenheit zu viele - z. T. auf einzelne Gerichtsbezirke beschränkte – Einzellösungen entwickelt. Diese Vielfalt wirkt einerseits verwirrend auf die Medianten. Andererseits sind die unterschiedlichen Lösungen inhaltlich von den Bedürfnissen der Mediationspraxis geprägt. Ein vergleichbarer Praxisbezug dürfte den für die Ausgestaltung eines Gesetzesvorhabens verantwortlichen Stellen in der Justizverwaltung fehlen.

Ein Bundesmediationsgesetz, mit dem die europäische Mediationsrichtlinie umgesetzt werden soll, wurde kürzlich in erster Lesung behandelt.

4. Der Erfolg der außergerichtlichen Mediation ist daneben von dem Vertrauen der Recht suchenden Bevölkerung (auch) in dieses Verfahren abhängig. Dies erfordert ein fachlich hohes, durch stetige Fortbildung aufrecht zu erhaltendes Ausbildungsniveau der Mediatoren. Hierüber kann ein sog. Qualitätssiegel verlässlich Auskunft geben, wie es z. B. in Österreich bereits eingeführt wurde.

Weiter darf das Vertrauen in die Allparteilichkeit des Mediators nicht gefährdet werden. Dies schließt es nicht aus, auch im Rahmen der Mediation rechtliche Aspekte in die Gespräche einfließen zu lassen. Jedoch kann und darf durch den Mediator keine Rechtsberatung erfolgen. Eine solche Beratung, die oft notwendig ist, um den Medianten die Reichweite einer möglichen Einigung deutlich zu machen, muss einem den Medianten begleitenden Rechtsanwalt vorbehalten bleiben.

5. Derartige Rechtsgespräche im Verlauf einer Mediation können die spätere Umsetzbarkeit der erarbeiteten Lösung vereinfachen. Indem ein Jurist als Mediator z. B. auf rechtliche Probleme hinweist oder seine juristischen Kenntnisse in die Ausformulierung der Vereinbarung einfließen lässt, können anderenfalls im Nachhinein erforderlich werdende „Nacharbeiten“ vermieden werden. Hierin liegt ein Vorteil der Beschränkung der Zulassung als Mediator auf Angehörige juristischer Berufe.

Dies schließt es nicht aus bzw. ist es in vielen Konstellationen sogar sehr empfehlenswert, interdisziplinär mit Co-Mediatoren anderer Fachrichtungen, z. B. Psychologen oder (Bau-)Sachverständigen, zusammen zu arbeiten. Hierdurch kann dem Primärinteresse der Medianten, nämlich der schnellstmöglichen Beendigung des Konflikts unter weitestgehender Wahrung ihrer (tatsächlichen) Interessen, oft am besten gedient werden. Auch eine Co-Mediation von Mann und Frau kann hilfreich sein.

6. Entscheidenden Einfluss auf den Erfolg der außergerichtlichen Mediation haben die anfallenden Kosten. Denn da die Gebühren für den Rechtsanwaltsmediator und ggf. für die anwaltliche Begleitung im Falle des Scheiterns nicht auf die Kosten für das nachfolgende Gerichtsverfahren angerechnet werden können, laufen die Medianten Gefahr, trotz Erfolglosigkeit u. U. erhebliche Beträge zahlen zu müssen. Im Gegensatz hierzu erhält zumindest der Richtermediator für seine Tätigkeit keine gesonderte Vergütung und bestehen bei der gerichtsnahen Mediation weitreichende Anrechnungsmöglichkeiten, weshalb die Medianten diese häufig sogar als kostenlos empfinden. Ohne Minimierung dieses beträchtlichen Kostenrisikos wird die außergerichtliche Mediation keine Akzeptanz finden.

Mögliche Lösungsansätze bestehen darin, gesetzlich eine „Mediationskostenhilfe“ als eine Art Prozesskostenhilfe vorzusehen oder die Gewährung von Prozesskostenhilfe für ein Streitiges Verfahren von der vorherigen Teilnahme an einer außergerichtlichen Mediation abhängig zu machen. Teilweise gewähren Rechtsschutzversicherer bereits Kostendeckung für die außergerichtliche Mediation bzw. erwägen entsprechende Erweiterungen ihres Deckungsschutzes.

7. Einzelne Projekte zur Förderung der außergerichtlichen Mediation werden derzeit erprobt. So leitet und finanziert die Rechtsanwaltskammer Celle ein auf zwei Jahre begrenztes Projekt, in dessen Rahmen die Landgerichte Stade und Hildesheim geeignet erscheinende Fälle der anwaltlichen Mediation zuweisen. Die Rechtsanwaltskammer bestimmt sodann einen Mediator, den sie mit einem festen Pauschalhonorar vergütet. Die Erfolgsquote der Verfahren liegt mit ca. 65 % um (nur) ca. 10 % unter derjenigen der gerichtsnahen Mediation.